Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6606

18. 12. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Willibald Jacob, Ulla Jelpke, Steffen Tippach, Dr. Winfried Wolf und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/6032 —

Das Helms-Burton-Gesetz und Kuba

Mehr als ein halbes Jahr ist bereits seit der Verabschiedung des US-amerikanischen Helms-Burton-Gesetzes vergangen, das eine weitere Verschärfung der mehr als 36 Jahre währenden Blockadepolitik der USA gegenüber Kuba bedeutet. Mit diesem Gesetz allerdings versuchen die USA, ihre eigene Boykottpolitik gegenüber Kuba zu internationalisieren. Dabei geht eine besondere Bedrohung für die Wirtschaftspartner Kubas vom Abschnitt III und Abschnitt IV des Gesetzes aus. Im Abschnitt III des Gesetzes werden amerikanische Staatsbürger und Unternehmen, insbesondere auch eingebürgerte Exilkubaner ermächtigt, gegen amerikanische und ausländische Unternehmen rechtlich vorzugehen, wenn diese deren früheres und durch die kubanische Revolution enteignetes Eigentum heute nutzen. Mit dem Abschnitt IV soll den Vertretern besagter Unternehmen die Einreise in die USA untersagt werden. Bereits Ende Mai wurde begonnen, an betreffende Firmen Briefe zu verschicken; im Sommer sollte eine Schwarze Liste mit Namen von kanadischen und europäischen Geschäftsleuten erstellt werden, denen zukünftig die Einreise in die USA verweigert werden würde.

Die Staaten der Europäischen Union (EU), die Rio Gruppe, aber auch die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) haben in Mehrheit gegen diese amerikanische Politik protestiert. Kanada, Großbritannien und andere Staaten haben sich daran gemacht, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und z. B. Schutzgesetze zu erlassen. In Mexiko liegt ein solches bereits vor.

Präsident Clinton sah sich aufgrund der weltweiten Ablehnung gezwungen, am 16. Juli 1996 den Abschnitt III des Gesetzes bis zum 1. Februar 1997 auszusetzen. Aber die Bedrohung und der Druck durch das Helms-Burton-Gesetz bestehen weiter. Die europäischen und amerikanischen Staatenzusammenschlüsse organisieren weiter ihren Widerstand. Ende August hat der juristische Ausschuß der OAS erklärt, daß das Helms-Burton-Gesetz im Widerspruch zu geltendem internationalen Recht steht; in der EU hat man sich auf einen Strafkatalog geeinigt und Gegenmaßnahmen beschlossen, u. a. eine Beschwerde bei der Welthandelsorganisation (WTO); eine Verurteilung des Helms-Burton-Gesetzes durch die Nordamerikanische Freihandelszone (NAFTA) wird angestrebt. Falls die USA am Helms-Burton-Gesetz weiter festhalten, wird das nicht ohne Folgen für die kubanische Wirtschaft bleiben. Aber auch mit einem internationalen Handels- und Wirtschaftskrieg muß gerechnet werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 16. Dezember 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und inwieweit sich die 36jährige Blockadepolitik der USA gegenüber Kuba sozial und ökonomisch auf das Land ausgewirkt hat?

   Wenn ja, wird um kurze Darlegung gebeten?

Die kubanische Regierung hat seit ihrer Machtübernahme im Jahre 1959 wirtschaftliche und politische Entscheidungen getroffen, die zu schwerwiegenden Belastungen für die kubanische Wirtschaft und den Lebensstandard der kubanischen Bevölkerung geführt haben. Durch den Zusammenbruch des RGW (Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe) hat Kuba überdies 85 % seiner Auslandsmärkte und seine gesamte Entwicklungshilfe verloren.

Die wirtschaftlichen Reformmaßnahmen, die die Regierung im Gefolge ergriffen hat, kamen zu zögerlich und sind noch nicht ausreichend, um das Land erfolgreich in die Weltwirtschaft zurückzuführen. Mitgliedschaften in internationalen Finanzorganisationen (Weltbank, Internationaler Währungsfonds – IWF) fehlen nach wie vor. Kuba bedient seit 1986 seine Auslandsschulden nicht mehr.

Die US-Embargogesetze wirken sich insofern nachteilig auf die kubanische Wirtschaft aus, als diese über keinen Zugang zum US-Markt verfügt.

2. Welche Zielvorstellung verfolgt das Gesetz nach Auffassung der Bundesregierung, und unterstützt die Bundesregierung diese?

Kernziel des Gesetzes ist nach Auffassung der Bundesregierung die Demokratisierung Kubas. Dies ergibt sich schon aus dem Gesetzestitel. Im Hinblick auf das Ziel der Demokratisierung Kubas sieht sich die Bundesregierung in voller Übereinstimmung mit den USA. Dies ist eine wichtige gemeinsame politische Aufgabe.

3. Wie schätzt die Bundesregierung die möglichen Auswirkungen des Helms-Burton-Gesetzes auf die politische, ökonomische und soziale Situation in Kuba ein?

Die Maßnahmen des Helms-Burton-Gesetzes richten sich in erster Linie gegen Firmen aus Drittstaaten und haben deshalb auch keine direkten Auswirkungen auf die politische und soziale Situation in Kuba. Mögliche wirtschaftliche Folgen dieses Gesetzes sind in der Begründung zum Antrag der Europäischen Union vom 8. Oktober 1996 bei der Welthandelsorganisation auf Einsetzung eines Streitschlichtungsverfahrens dargelegt.

4. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß Kuba anno 1996 „den internationalen Frieden bedroht"?

   Wenn ja, wie begründet sie das?

Die Bundesregierung ist nicht der Meinung, daß Kuba derzeit den internationalen Frieden bedroht.

5. Wird die Bundesregierung bundesdeutschen Unternehmen die Einhaltung dieses Gesetzes angesichts der angedrohten Sanktionen für ausländische Unternehmen empfehlen?

Die vom Rat der Europäischen Union beschlossene Verordnung (EG) zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte verbietet es im Artikel 5 grundsätzlich, Forderungen, Verbote oder Maßnahmen u. a. nach dem Helms-Burton-Gesetz zu befolgen. Die Verordnung (EG) läßt nur im Einzelfall, wenn sonst einer natürlichen oder juristischen Person schwerer Schaden entstünde, die Genehmigung einer Ausnahme von diesem Befolgungsverbot zu. Eine Empfehlung der Bundesregierung, das Helms-Burton-Gesetz einzuhalten, würde diesen Bestimmungen widersprechen und kommt deshalb nicht in Betracht.

6. Wie viele deutsche Unternehmen investieren nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit auf Kuba und in welchem finanziellen Umfang?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von Investitionen deutscher Unternehmen auf Kuba. In der Bestands- bzw. Transferstatistik sind nach dem Stand Ende 1994 bzw. 1995 keine Direktinvestitionen bzw. Nettotransferleistungen deutscher Firmen in Kuba ausgewiesen.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis von deutschen Investoren, die seit der Verabschiedung des Helms-Burton-Gesetzes wegen der zu erwartenden Sanktionen von ihren Plänen, in Kuba zu investieren, Abstand genommen haben?

Nein.

8. Wird die Bundesregierung die von der EU ins Auge gefaßte Klage gegen die USA vor dem Schiedsgericht der WTO unterstützen, falls die USA an der Sanktionsgesetzgebung weiter festhalten sollten?

Ja.

9. Gedenkt die Bundesregierung deutsche Unternehmen gegen die US-amerikanische Sanktionsgesetzgebung zu schützen?

   Wenn ja, welche Maßnahmen wird sie ergreifen?

   Ist an die Ausarbeitung eines deutschen Schutzgesetzes gedacht?

Soweit deutsche Unternehmen gegen die US-amerikanische Sanktionsgesetzgebung auf rechtliche Weise geschützt werden können, geschieht dies durch die o.a. Verordnung (EG) zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte. Der Rat der Europäischen Union hat zudem eine Gemeinsame Aktion beschlossen, nach der jeder Mitgliedstaat über die Verordnung (EG) hinaus, soweit erforderlich, Maßnahmen gegen die US-amerikanische

Sanktionsgesetzgebung ergreifen darf, wenn sich das europäische Recht als nicht ausreichend erweist.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Rechtsausschusses der OAS, daß das Helms-Burton-Gesetz einen Verstoß gegen internationales Recht bedeutet?

Ja. Die Bundesregierung ist ebenfalls der Auffassung, daß das Helms-Burton-Gesetz wegen seiner extraterritorialen Wirkung gegen internationales Recht verstößt.

Ein Staat darf nach dem Völkerrecht Hoheitsakte grundsätzlich nur auf seinem Staatsgebiet für die seiner Jurisdiktion unterfallenden natürlichen und juristischen Personen vornehmen. Die von den USA im Helms-Burton-Gesetz eingeräumte Klagemöglichkeit vor US-Gerichten gegen ausländische Gesellschaften wegen Handlungen, die diese im Ausland vorgenommen haben (Investitionen auf Kuba), und die Vollstreckung eventueller Entscheidungen in das Vermögen ausländischer Gesellschaften in den USA widersprechen diesen Grundsätzen des Völkerrechts.

11. Was ist nach Meinung der Bundesregierung der geeignete Weg, ohne Androhung von Sanktionen den Demokratisierungsprozeß auf Kuba zu fördern?

Die Bundesregierung ist – wie unsere europäischen Partner – davon überzeugt, daß grundlegende politische Veränderungen und wirtschaftliche Reformen in Kuba überfällig sind. Die Bundesregierung setzt auf friedlichen Wandel in Kuba. Sie verbreitert ihre Kontakte zu regierungsunabhängigen Persönlichkeiten und Nichtregierungsorganisationen und unterstützt Beratungshilfe zur Stärkung der Reformkräfte sowie innerkubanische Forderungen nach einem Dialog über die Zukunft des Landes.

Zentrales Thema ist die Menschenrechtslage in Kuba. Sie entspricht in keiner Weise dem Standard der VN-Menschenrechtskonventionen und wird deshalb jährlich von der Menschenrechtskommission in Genf und der VN-Generalversammlung behandelt.

In Gesprächen auf staatlicher Ebene weisen die Bundesregierung wie auch die Europäische Kommission gegenüber den kubanischen Gesprächspartnern darauf hin, daß auch bei den Wirtschaftsbeziehungen nur dann Fortschritte zu erzielen sind, wenn der wirtschaftspolitische Öffnungs- und Reformprozeß fortgeführt sowie die Demokratisierung in Kuba vorangebracht werden. Entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Florenz am 21./22. Juni 1996 hofft die Bundesregierung, daß die Entwicklung der politischen Lage in Kuba die erforderlichen Voraussetzungen für Fortschritte schaffen wird.

12. Gab es bislang auf bilateraler Ebene Gespräche der Bundesregierung mit den USA zum Helms-Burton-Gesetz?

    Wer führte sie, und mit welchem Ergebnis?

    Wenn nein, sind Gespräche geplant (bitte ggf. Zeitpunkte und Gesprächspartner angeben)?

Die Bundesregierung hat sowohl im Verbund der Europäischen Union als auch bilateral auf hoher politischer wie fachlicher Ebene die Gesprächsmöglichkeiten mit den USA zum Helms-Burton-Gesetz genutzt. Insgesamt wirkt sie darauf hin, daß die amerikanische Regierung ihre weiteren Entscheidungen bei der Anwendung und Umsetzung des Gesetzes auf Schadensbegrenzung und Stärkung des multilateralen Handelssystems ausrichtet. Der US-Präsident hat bereits die Klagemöglichkeit nach dem Helms-Burton-Gesetz bis zum 1. Februar 1997 ausgesetzt.

13. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen dem Helms-Burton-Gesetz und dem Kennedy-D'Amato-Gesetz, das Sanktionen gegenüber ausländischen Unternehmen vorsieht, die mehr als 40 Mio. US-Dollar pro Jahr in die Öl- bzw. Gasindustrie des Irans oder Libyens investieren?

    Wenn ja, welchen?

Die Bundesregierung sieht einen solchen Zusammenhang insofern, als beide Gesetze extraterritoriale Maßnahmen vorsehen. Sie werden gleichermaßen von der Bundesregierung abgelehnt sowie von der o.a. Antiboykottgesetzgebung der Europäischen Union erfaßt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333